

**Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen
Bildungsnachweisen,
für die Ausbildung an den Studienkollegs und
für die Feststellungsprüfung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i.d.F. vom 21.09.2006)

Inhaltsübersicht

1. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium
 2. Studienkollegs
 3. Schwerpunktkurse an den Studienkollegs
 4. Feststellungsprüfung
 5. Stellung der Angehörigen des Studienkollegs
 6. Ausstattung des Studienkollegs
 7. Schlussbestimmungen
- Anlagen:
Musterentwürfe für die Zeugnisformulare

Die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland bekräftigen erneut ihren Willen, das Studium von Ausländern an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Sie wünschen, dass die ausländischen Studenten von Beginn an mit Aussicht auf Erfolg studieren können. Die folgenden Regelungen sollen dazu beitragen.

1. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium

1.1 Studienbewerber¹ (= Bewerber), die ein Studium an einer deutschen Hochschule anstreben und

- deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen,
- die über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den "Bewertungsvorschlägen" (BV), veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“, verfügen und
- die die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben,

erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium.

Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschulen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, d.h., bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Die Bewertungsvorschläge sind verpflichtend und der Anerkennungsentscheidung zugrunde zu legen.

Das Recht der Länder, abweichend von Satz 2, die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zentralen Zeugnisanerkennungsstellen zu übertragen, bleibt unberührt. Die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Zuerkennung der Hochschulreife gelten bundesweit. Die Entscheidungen der Hochschulen im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren werden gegenseitig anerkannt.

Die Länder regeln das Verfahren, wobei keine Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen bzw. staatenlosen Studienbewerbern vorgesehen werden.

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Erfüllung einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die sich bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bewerben müssen, erfolgt für den angestrebten Studiengang durch die ZVS. Die Feststellung der ZVS wird von den zuständigen Stellen in den Ländern anerkannt. Die Zuständigkeit der Zeugnisanerkennungsstellen der Länder, auf Antrag des Studienbe

² Die in dieser Rahmenordnung verwendeten Funktions- und Personen(gruppen)bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form bzw. geschlechtsneutraler Begriffe wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

werbers eine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung zu treffen, welche im ZVS-Verfahren zu berücksichtigen ist, bleibt unberührt.

- 1.2 Soweit nach den BV kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Bewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben (vgl. Abschnitt 4). Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus (vgl. Abschnitt 2).

Soweit nach den BV von den Studienbewerbern erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden müssen oder können, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z.B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils 1 Studienjahr mehr nachzuweisen ist.

- 1.3 Soweit die BV keine Einstufung enthalten, entscheiden die nach Landesrecht zuständigen Stellen darüber, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- 1.4 Bewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu jedem Studiengang.
- 1.5 Ist der Zugang nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Bewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzungen für die entsprechenden Studiengänge an deutschen Hochschulen.

Erfolgt der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung, ist die Aufnahme des Studiums in den begonnenen und in benachbarten Studiengängen möglich.

- 1.6 Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind nach den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz nachzuweisen.
- 1.7 Die Bewerber richten ihre Anträge an die nach Landesrecht zuständige Stelle.

2. Studienkollegs

Den Bewerbern, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, wird als Hilfe für die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und auf einen erfolgreichen Beginn des Studiums der Besuch eines Studienkollegs angeboten.

Am Studienkolleg treffen Studierende verschiedener Nationalität, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und unterschiedlicher schulischer Vorbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium an deutschen Hochschulen zusammen. Es hat die Aufgabe, die Studienbewerber so vorzubereiten, dass sie bei Aufnahme des Studiums die für ein Studium in Deutschland erforderliche Sprachfertigkeit erlangt haben und dass sowohl ihr Wissensstand als auch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden - auf den jeweiligen Studienschwerpunkt bezogen - den Studienanfängern mit deutschen Hochschulreifezeugnissen vergleichbar sind. Dies schließt eine studienbezogene Beratung ein.

Diese besondere Situation verlangt

- von den Studienkollegs ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen;
- von den Lehrenden ein besonderes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bildungssysteme und die Bereitschaft und Fähigkeit, diese gegebenenfalls in Didaktik und Methodik einzubringen;
- von Lehrenden und Lernenden gemeinsam, dass sie in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

Die besondere Stellung der Studienkollegs erfordert eine enge Zusammenarbeit der zuständigen obersten Landesbehörden und der Hochschulen in gemeinsamer Verantwortung nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen sowie einen laufenden - soweit erforderlich auch länderübergreifenden - Kontakt der Studienkollegs untereinander.

Die Festlegung der Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

2.1 Aufnahme in das Studienkolleg

Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg und für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung sind Bildungsnachweise, die gemäß den BV das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern.

Das Landesrecht kann vorsehen, dass Bewerbern, die aufgrund ihrer Bildungsnachweise von der Feststellungsprüfung befreit sind, auf Antrag der Besuch des Studienkollegs zur sprachlichen und fachlichen Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt wird.

Kenntnisse in der deutschen Sprache, die die Gewähr dafür bieten, dass der Bewerber mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, müssen vor Aufnahme in das Studienkolleg

leg nachgewiesen werden. Das Landesrecht kann die Einrichtung von Vorbereitungskursen und den Nachweis von Kenntnissen in weiteren Fächern vorsehen.

Das Verfahren der Zuweisung zum Studienkolleg regeln die zuständigen Landesbehörden. Die Aufnahme in ein Studienkolleg erfolgt nach der Zahl der am Studienkolleg verfügbaren Plätze, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für Ausländer in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.

2.2 Dauer und Abschluss der Ausbildung am Studienkolleg

Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf zwei Semester angelegt. Sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert oder auf ein Semester verkürzt werden. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur erfolgen durch Bestehen eines Aufnahmetests in das zweite Semester oder durch Teilnahme an der gesamten Feststellungsprüfung nach nur einem Semester.

Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist in der Regel nicht möglich. In dem Fall, in dem das Studium in einem anderen Land aufgenommen werden soll, kann die Ergänzungsprüfung (vgl. Punkt 4.11) in dem anderen Land abgelegt werden.

Am Ende der Ausbildung am Studienkolleg findet die Feststellungsprüfung statt.

Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einem oder in mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ihre Leistungen Erfolg erwarten lassen. Soweit Studierende die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Studierende in einzelnen Fächern die vorgezogene Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt („Freischuss“). Näheres regelt das Landesrecht.

Es ist möglich, die Prüfung auch ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs abzulegen ("Externenprüfung", vgl. Abschnitt 4.3).

3. Schwerpunktkurse an den Studienkollegs

Die nach Landesrecht an den Studienkollegs eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Über die Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktkursen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung berechtigt auch dann zur Aufnahme des Studiums in einem anderen Land in Deutschland, wenn der gewünschte Studiengang dort einem anderen Schwerpunktkurs zugeordnet ist.

Die Pflichtfächer der Schwerpunktkurse können durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung wichtige Fächer (Zusatzfächer) ergänzt werden. Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern sollte in der Regel 28 Wochenstunden nicht unter- und 32 Wochenstunden nicht überschreiten („Bandbreitenregelung“).

Es bleibt den Studienkollegs vorbehalten, innerhalb der zwei Semester die vorgegebene Stundenzahl variabel zu verteilen.

Zusatzfächer sind prüfungsrelevant. Die erreichte Endnote geht in die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ein.

3.1 Studienkollegs an Universitäten

SCHWERPUNKTKURS T

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	8 - 12
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8 - 12
Zusatzfächer	
Informatik	2
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen, Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik (einschl. Informatik)
3. Physik oder Chemie

SCHWERPUNKTKURS M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Naturwissenschaften	12 - 16
Mathematik	4 - 5
Zusatzfächer	
Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2
Fächer der schriftlichen Prüfung	
1. Deutsch	
2. Biologie und/oder Chemie	
3. Physik oder Mathematik	

SCHWERPUNKTKURS W

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Volkswirtschaftslehre	6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4
Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2 - 4
Zusatzfächer	
Betriebswirtschaftslehre	2
Englisch	2
Statistik	2
Informatik	2
Fächer der schriftlichen Prüfung	
1. Deutsch	
2. Mathematik	
3. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre	

SCHWERPUNKTKURS S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer		Wochenstunden
Deutsch		10 - 14
Geschichte		4 - 6
<i>je nach Fachrichtung:</i>		
S - Kurs	G - Kurs	
sprachliche Studiengänge (außer Deutsch)	geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik	
2. Fremdsprache (zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	Deutsche Literatur bzw. Englisch für Fortgeschrittene ²	6
3. Fremdsprache (eine zweite der o.g. Sprachen oder Latein) oder Sozialkunde/Geographie oder Deutsche Literatur	Sozialkunde/Geographie	4 - 6
Zusatzfächer		
Mathematik	Latein	4
Deutsche Literatur	Englisch	4
	Französisch	4
	Mathematik	4
Fächer der schriftlichen Prüfung		
1. Deutsch	1. Deutsch	
2. 2. Fremdsprache	2. Geschichte	
3. Geschichte oder Sozialkunde/Geographie oder Deutsche Literatur	3. Deutsche Literatur bzw. Englisch ² oder Sozialkunde/Geographie	

²

Englisch nicht für Studienbewerber der Germanistik

3.2 Studienkollegs an Fachhochschulen

SCHWERPUNKTKURS **TI**

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen	4
Zusatzfächer	
Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Techn. Zeichnen einschl. CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Physik oder Chemie

SCHWERPUNKTKURS **WW**

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik und Informatik	6 - 8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4
Zusatzfächer	
Wirtschaftsgeschichte	2
Wirtschaftsgeographie	2
Geschichte/Geographie/Sozialkunde	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

SCHWERPUNKTKURS GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	8 - 12
Mathematik	4
Gestaltung/Design	6
Physik	6
Computerunterstütztes Gestalten	4

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik oder Physik
3. Gestaltung/Design oder Computerunterstütztes Gestalten

SCHWERPUNKTKURS SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10 - 12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtskunde	2

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Gesellschaftswissenschaften

SCHWERPUNKTKURS DÜ

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	12 - 14
2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
3. Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Zusatzfächer	
Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtswissenschaften	2
Einführung in studienrelevante Anwenderprogramme	2
Fächer der schriftlichen Prüfung	
1. Deutsch	
2. Erste Fremdsprache	
3. Zweite Fremdsprache	

4. Feststellungsprüfung

4.1 Zweck der Prüfung

Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

4.2 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) ein von der obersten Landesbehörde Beauftragter als Vorsitzender;
- b) der Leiter des Studienkollegs;
- c) Lehrkräfte des Studienkollegs als Fachprüfer;
- d) nach Maßgabe des Landesrechts weitere vom Vorsitzenden berufene Mitglieder.

Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Leiter des Studienkollegs Fachausschüsse.

4.3 Meldung zur Prüfung

Bewerber, die ein Studienkolleg besuchen, unterziehen sich der Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters.

Auf Antrag kann ein Studierender am Studienkolleg vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (vgl. Abschnitt 2.2).

Bewerber, die ohne Besuch eines Studienkollegs an der Feststellungsprüfung teilnehmen wollen ("Externenprüfung"), melden sich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zur Prüfung. Sie können sich am Studienkolleg über die zweckmäßige Form der Vorbereitung auf die Prüfung beraten lassen.

4.4 Prüfungsfächer

Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses (vgl. Abschn. 3.1 und 3.2).

Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein.

Inhaber von Zertifikaten gemäß Abschnitt 1.7 können von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, sofern sie die Feststellungsprüfung nach den Vorgaben für den T-, M-, TI oder GD-Kurs ablegen.

4.5 Anforderungen

Die Prüfung soll erweisen, dass der Bewerber imstande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinander zu setzen.

4.6 Durchführung der Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel je Fach mindestens drei Zeitstunden. Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

Die Prüfungsarbeiten werden von den zuständigen Fachprüfern korrigiert und bewertet.

Der Prüfungsvorsitzende oder der Leiter des Studienkollegs setzen nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Auf einzelne mündliche Prüfungen kann nach Maßgabe des Landesrechts verzichtet werden.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

Der Verlauf aller Prüfungen wird in Niederschriften festgehalten.

4.7 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Ist die Prüfung in nur einem Fach nicht bestanden, kann nach Maßgabe des Landesrechts eine Ausgleichsregelung oder die Möglichkeit zu einer Nachprüfung in diesem Fach vorgesehen werden.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen der "Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungs

zeugnissen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen.

4.8 Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem in der Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

Es weist die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote aus. Werden die Deutschkenntnisse nicht durch die Feststellungsprüfung, sondern durch ein Zertifikat (vgl. Abschnitt 1.7 und 4.4, Absatz 3) nachgewiesen, bleibt dieses Fach bei der Durchschnittsnotenberechnung unberücksichtigt.

Auf dem Zeugnis kann auch die gemäß "Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung) zu berechnende Gesamtnote ausgewiesen werden.

4.9 Wiederholung der Feststellungsprüfung

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. (Die Abschnitte 2.2, Absatz 4 und 4.7 bleiben unberührt.) Das Landesrecht kann eine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Auf eine Wiederholungsprüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, kann verzichtet werden. Unterzieht sich bei einer Wiederholungsprüfung der Studierende auch der Prüfung in einem bereits bestandenen Fach, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

Bewerber, die die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden haben, können an keinem anderen Studienkolleg zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

4.10 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, und über gefälschte Zeugnisse.

4.11 Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung

Ein Bewerber, der nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen will, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen.

Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung nach Landesrecht berücksichtigt.

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 2) ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

4.12 Anerkennung der Prüfung

Eine entsprechend dieser Rahmenordnung abgelegte Prüfung wird von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

Das Bestehen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg an Fachhochschulen eröffnet nicht den Zugang zu Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

5. Stellung der Angehörigen des Studienkollegs

5.1 Die Studierenden am Studienkolleg

Studierende am Studienkolleg sind in der Regel entsprechend den Landesbestimmungen als Studenten der zuweisenden Hochschule bzw. der Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, und haben insoweit die Rechte und Pflichten der an dieser Hochschule immatrikulierten Studenten, soweit Gesetze, Rahmenordnungen und Unterrichtsordnungen der Studienkollegs nicht entgegenstehen.

Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.

Der Eintritt in das Studienkolleg verpflichtet die Studierenden, stetig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Studierende, die eine der in Abschnitt 1.7. genannten Voraussetzungen erfüllen, können von der Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen im Fach Deutsch befreit werden, wenn sie die Kurse T, M, TI oder GD besuchen. In begründeten Ausnahmefällen, d.h. bei entsprechender Leistung und Befähigung, können Studierende auch von der Teilnahme am Unterricht in weiteren Fächern befreit werden, nicht aber von der Teilnahme an den Leistungsnachweisen. Einzelheiten regelt die Studienordnung der Studienkollegs.

Eine Beurlaubung vom Unterricht für die Durchführung eines Praktikums oder zur Aufnahme einer Arbeit kann in der Regel nicht gewährt werden.

Studierende am Studienkolleg können an religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Zulassung zum Fachstudium erworben.

§ 27 Hochschulrahmengesetz und die entsprechenden Vorschriften der Hochschulgesetze der Länder bleiben unberührt.

5.2 Die Lehrkräfte des Studienkollegs

Die Lehrkräfte an den Studienkollegs sind haupt-, nebenberuflich oder nebenamtlich tätig. Der Leiter und sein ständiger Vertreter sollen hauptamtlich tätig sein.

Die personelle Ausstattung der Studienkollegs soll von einer Wochenstundenzahl von 32 Wochenstunden je Ausbildungskurs ausgehen; die durchschnittliche Teilnehmerzahl sollte 15 je Ausbildungskurs nicht überschreiten.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe, eine vergleichbare Lehrbefähigung für das berufliche Schulwesen oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzen. Für das Fach Deutsch sollen vorrangig Lehrkräfte eingesetzt werden, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die eine Lehrbefähigung für Deutsch und eine lebende Fremdsprache haben.

Hochschullehrer sollen in geeigneter Weise beteiligt werden.

Für den Leiter des Studienkollegs und seinen ständigen Vertreter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium und Erfahrung in der Abiturprüfung oder in der Feststellungsprüfung Voraussetzung. Die Bestellung des Leiters des Studienkollegs regelt sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden dem Studienkolleg durch die jeweils zuständige Stelle im Benehmen mit dem Leiter des Studienkollegs zugewiesen.

6. Ausstattung des Studienkollegs

Dem Studienkolleg sollen alle personellen und technischen Hilfsmittel sowie angemessen eingerichtete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere die sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und auf das Fachstudium sowie die umfassende Beratung der Studienbewerber, erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt in seiner für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen geltenden Fassung mit Wirkung zum Sommersemester 2007 in Kraft.

Anlage 1

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____
(Stadt und Staat)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): _____

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und - ^{*)} die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in _____ am _____gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Diesem Zeugnis liegt zugrunde die _____

(Prüfungsordnung des jeweiligen Landes)

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch _____ ^{**)}
(schriftliches Prüfungsfach)_____
(schriftliches Prüfungsfach)_____
(schriftliches Prüfungsfach)_____
(weiteres Prüfungsfach)_____
(weiteres Prüfungsfach)_____
(weiteres Fach)

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____
bestanden und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten
und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bun-
desrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten
Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en).
Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des
Bestehens der Feststellungsprüfung.

_____, den _____
(Dienstsiegel)_____
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen !

*) Bei Externenprüfung streichen

**) Bei Befreiung gem. Abschnitt 4.4 der Rahmenordnung wird keine Note erteilt.

Anlage 2

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____
(Stadt und Staat)besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): _____

_____Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in _____ am _____gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

und am _____ die Ergänzungsprüfung

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses _____
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote _____
bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und
ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesre-
publik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen,
die dem Schwerpunktkurs _____ zugeordnet sind.

_____, den _____
(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen !